

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 265-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.332

Eingereicht am: 18.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Verjährte Steuerforderungen des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat offenzulegen, wie hoch (wie viele Franken) die in den Jahren 2012 bis 2018 verjährten Steuerforderungen des Kantons sind; verjährte Forderung im Verwaltungsverfahren (bei Steuerverwaltung) sowie im Justizverfahren (bei Steuerrekurskommission, Verwaltungsgericht wie auch vor Bundesgericht)
2. dem Grossen Rat inskünftig jährlich offenzulegen, wie viele Fälle und welche Beträge verjährt sind (im Verfahren vor der Steuerverwaltung sowie im Rechtsmittelverfahren bei den jeweiligen Rechtsmittelinstanzen)

Begründung:

Steuerschulden verjähren grundsätzlich nach fünf Jahren. Während eines Einspracheverfahrens werden die Verjährungsfristen in der Regel nicht verlängert. Somit besteht die Gefahr, dass Einsprachen von steuerpflichtigen (natürlichen oder juristischen) Personen zwar abgewiesen werden, jedoch der Kanton seine Steuerforderungen nicht mehr durchsetzen kann, weil diese bereits verjährt sind.

In der Interpellation 076-2019 «Entgangene Steuereinnahmen wegen abgelaufenen Verjährungsfristen» wurden die unter Ziffer 1 gestellten Fragen nicht beantwortet mit der Begründung, dass zum «entgangenen Steuersubstrat (...) keine sinnvollen Aussagen möglich» seien. Der Regierungsrat erkennt hier jedoch, dass nicht nach dem entgangenen Steuersubstrat gefragt wurde, sondern nach den durch den Kanton in Rechnung gestellten Steuerforderungen. Diese sind dem Kanton bereits bei Veranlagung sehr wohl bekannt.

Durch die Offenlegung dieser Information – inskünftig zum Beispiel im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts der Gerichtsbehörden – kann der Grosse Rat eine wichtige Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

Verteiler

- Grosser Rat